

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W http://wko.at/up

Ergeht per E-Mail  
[stromkennzeichnung@e-control.at](mailto:stromkennzeichnung@e-control.at).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/891/Kr	4222	24.11.2014
	Mag. Cristina Kramer		

## Herkunftsnachweispreisverordnung 2015 (HKN-VO 2015) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Novellierungsentwurf der Herkunftsnachweispreisverordnung 2015 (HKN-VO 2015) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. ALLGEMEINES

Die vorliegende Stellungnahme spiegelt die Einschätzung der gesamten über Österreichs Energie vertretenen Branche wider. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Preis von der Branche als zu hoch angesehen wird und in keinster Weise dem Marktumfeld entspricht. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten der Herkunftsnachweispreisverordnung 2012 keine Steigerung beim Handelsvolumen für Herkunftsnachweise aufgetreten ist und die Marktpreise für Herkunftsnachweise weiterhin gesunken sind, weshalb der im aktuellen Begutachtungsentwurf vorgesehene Preis von 1 Euro/MWh nach wie vor deutlich überhöht ist.

Für zugewiesene Herkunftsnachweise ist von der E-Control ein Marktpreis festzusetzen. Ganz offensichtlich soll es sich dabei um einen Preis handeln, der am Markt zustande kommen würde, denn die E-Control kann gemäß § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 zur Marktpreisfindung sogar Herkunftsnachweise versteigern. Die Preisfindung ist aus Sicht der WKÖ nicht nachvollziehbar und deckt sich nicht mit Erfahrungswerten. Aus Sicht der Branche hat der Preis unter 0,5 Euro/MWh zu liegen.

### II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN BZW. ZUR NICHT NACHVOLLZIEHBAREN METHODIK DER PREISFINDUNG

Für die Verrechnung der von den Stromhändlern im Rahmen des Ökostromregimes zugewiesenen Ökostrommengen gem. § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) mit dem Abnahmepreis gem. § 5 Abs. 1 Z. 3 ÖSG 2012 werden die Mengen der Fahrpläne von der OeMAG-

Abwicklungsstelle für Ökostrom AG an den jeweiligen Stromhändler nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Z. 3 ÖSG 2012 herangezogen.

Bei diesen Fahrplänen handelt es sich um Day Ahead auf Basis von Prognosen erstellten Erzeugungswerten der Ökostrom-Bilanzgruppe. Die tatsächlich sich darstellenden Erzeugungswerte weichen um die Ausgleichsenergie von diesen Fahrplanwerten ab (Unter- oder Überdeckung der Ökostrom-Bilanzgruppe).

Für die Generierung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom nach § 10 ÖSG 2012 werden gem. § 5 Abs. 1 Z. 15 ÖSG 2012 die in das öffentliche Netz eingespeisten bzw. an Dritte gelieferten Mengen herangezogen. Die Stromhändler bekommen die Herkunftsnachweise im Rahmen des Ökostromregimes in den - den Fahrplänen der jeweiligen Zeiteinheit zu Grunde liegenden - Aufteilungsschlüsseln der Stromhändler auf ihr Konto in der Stromnachweisdatenbank übertragen. Die Mengen dieser Herkunftsnachweise in der jeweiligen Zeiteinheit unterscheiden sich um die Ausgleichsenergie von den Mengen der Fahrpläne. Dieser Tatbestand besteht seit Einführung des Ökostromregimes in Österreich und spiegelt sich in den Ausführungen des § 10 Abs. 8 ÖSG 2012 mit der Formulierung „übertragenen Herkunftsnachweisen“ wider.

Es gilt daher weiterhin, dass in der Herkunftsnachweispreisverordnung 2015 klarzustellen ist, dass den Stromhändlern nur jene Mengen an Herkunftsnachweisen gem. § 10 Abs. 8 bzw. § 40 Abs. 1 ÖSG 2012 verrechnet werden, die auch nachweislich an diese übertragen wurden und nicht Fahrplanwerte herangezogen werden, die Ausgleichsenergie enthalten und keinen Nachweis über die Herkunft angeben.

Die Mehraufwendungen, welche sich für die Ökostromabwicklungsstelle aus dem Ökostromregime ergeben, werden gem. § 5 Abs. 1 Z. 24 und Z. 25 bzw. § 48 Abs. 1 und 45 Abs. 5 Z. 4 ÖSG 2012 mit dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale abgedeckt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Intention hat, dass die Förderkomponente für das Ökostromregime transparent mit dem Ökostromförderbeitrag bzw. der Ökostrompauschale abgedeckt werden soll. Die Höhe des Herkunftsnachweispreises hat demnach marktkonform und ohne Förderkomponenten zu sein.

Die Marktfähigkeit der Herkunftsnachweise aus dem Ökostromregime ist allerdings durch die Tatsache der ausschließlichen Verwendung für die Belieferung von Kunden im Inland gem. § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 stark eingeschränkt. Diese Verpflichtung bedeutet u.a. einen Standortnachteil Österreichs im europäischen Vergleich und ist außerdem bei der Preisbemessung zu berücksichtigen.

Die E-Control weist selbst darauf hin, dass ein Marktpreis von ihr festzusetzen ist. Die E-Control möchte allerdings nicht von der per Gesetz eingeräumten Möglichkeit, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern, um so den richtigen Preis für die Herkunftsnachweise zu ermitteln, Gebrauch machen. Begründet wird dies laut den Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung 2015 damit, dass von dieser Möglichkeit aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnisse abgesehen wird. Laut E-Control könnte bei einer solchen Versteigerung nicht ausgeschlossen werden, dass gezielt Gebote abgegeben werden, die nicht dem tatsächlichen Wert eines Herkunftsnachweises entsprechen.

Diese Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar, zumal die E-Control selbst ausführt, dass sie eine Umfrage unter österreichischen Marktteilnehmern durchgeführt und hier Handelspreise

ermittelt hätte. Wieso diese Form der Preisermittlung sicherer sein soll, als eine Versteigerung, ist nicht ersichtlich. Außerdem ist es eben vom Gesetzgeber vorgesehen, dass für die Preisermittlung ein geringfügiger Anteil an Herkunftsnachweisen versteigert werden kann. Der Gesetzgeber hätte diese Möglichkeit nicht vorgesehen, wenn er von einer Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnisse ausgegangen wäre.

Die Grundlagenforschung hinsichtlich der Preise für Herkunftsnachweise, wie sie sich aus den Erläuterungen der Herkunftsnachweispreisverordnung 2015 als Grundlage des aktuellen Verordnungsentwurfes ergibt, ist außerdem als sehr mangelhaft zu bezeichnen: Die E-Control führt hier lediglich verschiedenste Quellen an, aus denen teils für Herkunftsnachweise angebotene, teils tatsächlich gehandelte Preise ermittelt worden sein sollen. Welche Mengen von den gehandelten Preisen betroffen waren, ist nur für einen Fall erwähnt.

Auch sind die Preise in den Vereinigten Staaten von Amerika für den österreichischen Markt und auch für den sonstigen europäischen Markt völlig irrelevant.

Es wäre vielmehr zu ermitteln und darzulegen gewesen, welche österreichischen Herkunftsnachweise (Alter der Anlagen, Technologie) im Ausland Preise bis zu 4 Euro/MWh erzielt haben. Gleiches gilt für die in den Erläuterungen angeführten Preise für norwegische Wasserkraft. Die angeführten Preise zwischen 0,5 und 1 Euro/MWh (in bestimmten Fällen sogar 2 Euro/MWh) sind nicht Weise nachvollziehbar (und bestätigen sich auch nicht aus den anderen in den Erläuterungen angeführten Quellen). Bezeichnend ist, dass der letztlich vorgeschlagene Preis von 1 Euro/MWh in den Erläuterungen auch nicht näher begründet wird, sondern lediglich eine Reihe von Preisen angeführt wird und letztlich - unabhängig von den angeführten Preisen - ein Preis zur Bemessung herangezogen wird. Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energiequellen für eine - mit der jährlichen Ökostromzuweisung vergleichbare - Menge sind nach unseren Erfahrungen durchschnittlich mit maximal rund 0,5 Euro/MWh zu bepreisen.

Eine Zwangszuweisung zum überhöhten Preis von 1 Euro/MWh - bei gleichzeitigem Verbot der alternativen Vermarktung - führt unweigerlich zu einer Weiterverrechnung an die Endkunden.

Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass gerade Herkunftsnachweise aus geförderten Anlagen kaum begehrt sind und signifikant geringere Preise erzielen, als Herkunftsnachweise aus nicht geförderten Anlagen. Auch dies hätte berücksichtigt werden müssen und der festzusetzende Preis hat dadurch unter 0,5 Euro/MWh zu liegen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet um Berücksichtigung unserer Anliegen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin